

Richtlinien der
Betriebskommission
DAS TRÖSCH
der Stadt Kreuzlingen

20. Oktober 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Betriebskommission DAS TRÖSCH der Stadt Kreuzlingen
vom 20. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Oktober 2020 und auf den 1. November 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	2
	Art. 3 Zusammensetzung	2
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Beschlussfassung	2
	Art. 8 Kompetenzen	3
	Art. 9 Entschädigung	3
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Die Betriebskommission DAS TRÖSCH stellt sicher, dass die im Nutzniessungsvertrag, der Leistungsvereinbarung und dem Betriebskonzept erlassenen Bedingungen und Leistungen eingehalten und umgesetzt werden.

Art. 2
Aufgaben

Die Betriebskommission DAS TRÖSCH hat folgende Aufgaben:

- a. Verabschieden des Betriebskonzepts;
 - b. Verabschieden der Nutzungsordnung;
 - c. Sicherstellen des Nutzniessungsvertrages, der Leistungsvereinbarung und des Betriebskonzepts;
 - d. Vergeben und kontrollieren des finanziellen, betrieblichen und inhaltlichen Rahmens des Begegnungszentrums;
 - e. Vergeben und kontrollieren der definierten Ziele (Leistungsdefinition, Messgrössen, Indikatoren);
 - f. Vorschlagen von Mietpreisen und Gebühren zur Beschlussfassung an den Stadtrat;
 - g. Erstellen eines Jahresberichts zur Genehmigung durch den Stadtrat und Information an die gemeinderätliche Kommission Gesellschaft, Kultur, Sport (GKS) und die Interessengemeinschaft (IG) DAS TRÖSCH.
-

2 Organisation

Art. 3 Zusammensetzung	1	Die Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: a. Das Präsidium obliegt der Stadträtin oder dem Stadtrat Departement Gesellschaft; b. Einem Mitglied des Gemeinderats (Vorschlag GKS); c. Eine Person als Vertretung der IG DAS TRÖSCH; d. Zwei Personen als Vertretungen der Eigentümerschaft.
	2	Die Leitung der Abteilung Gesellschaft und Liegenschaften sowie die Betriebsleitung DAS TRÖSCH nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
	3	Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
	4	Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Departements Gesellschaft.
Art. 4 Wahl und Amtdauer	1	Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Betriebskommission DAS TRÖSCH zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.
	2	Die Amtdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums und der beiden Vertretungen der Eigentümerschaft beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich ca. fünfmal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Betriebskommission DAS TRÖSCH.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.

	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen		Die Kommission hat im Rahmen des städtischen Budgets und des genehmigten Investitionskredit Entscheidungskompetenz.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 10 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
3	Schlussbestimmungen	
Art. 11 Inkraftsetzung		Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.